

BVGer E-1105/2012 vom 4. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1105_2012

FR: TAF E-1105/2012 du 4 février 2014

IT: TAF E-1105/2012 del 4 febbraio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und die Sache wird zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das BFM zurückgewiesen. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und MwSt) auszurichten.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Regula Schenker
Senn Urs David Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.